

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 372 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über das Campingplatzwesen im Land Salzburg (Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. April 2013 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der ExpertInnen Mag. Eiwegger (Referat 1/04), Ing. Dr. Ginzinger (Abteilung 7), Dr. Zraunig (Referat 7/04), Mag. Pointinger (LUA), Dr. Hauk (WKS) und Ing. Leitner (Zukunft Management GmbH) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Obermoser berichtet, dass das Salzburger Campingplatzgesetz aus dem Jahr 1966 stamme und zu den ältesten geltenden Landesgesetzen zähle, bis dato sei es bisher keiner grundlegenden Änderung unterzogen worden. Die Regelungen seien teilweise nicht mehr zeitgemäß.

Das vorgeschlagene neue Campingplatzgesetz enthalte Anpassungen an die geänderten Verhältnisse. Hervorgehoben werden zwei Punkte:

- **Verfahrenskonzentration:** Das Verfahren und die Bewilligung nach diesem Gesetz soll auch die naturschutzrechtlichen und, soweit eine Delegation von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt ist, die baurechtlichen Erfordernisse abdecken, so dass sich eigene Verfahren nach den für diese Gesichtspunkte maßgeblichen Verwaltungsvorschriften erübrigen.
- **Verwaltungsökonomie:** Die wiederkehrenden Überprüfungen von Campingplätzen soll nicht die Behörde durchführen. Die Überprüfungen hat der Inhaber des Campingplatzes durch Sachverständige auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Abg. Obermoser bringt einen Abänderungsantrag ein, der schlussendlich zum Beschluss erhoben wird.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer berichtet, dass es im Bundesland Salzburg 49 Campingplätze gebe. Das in Geltung stehende Campingplatzgesetz aus dem Jahr 1966, wel-

ches nie wesentlich novelliert worden sei, sei einfach nicht mehr zeitgemäß gewesen. Ziel war es, ein modernes Campingplatzgesetz zu schaffen. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht eine mehr als eine eineinhalbjährige Diskussions- und Beratungsphase voran. Der vorliegende Abänderungsantrag, mit welchem eine Textpassage gestrichen werden solle, sei sinnvoll, da irrtümlich diese Passage nicht gestrichen wurde. Diese sei im Zusammenhang mit Regelungen gestanden, welche in der Gesetzwerdungsphase entfallen seien.

Abg. Dr. Rössler sagt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein Kompromiss in die falsche Richtung sei. Hier handle es sich vielmehr um einen faulen Kompromiss. Das Thema Winterabstellplätze sei nicht geregelt. Die Überprüfungsintervalle der Anlagen seien viel zu lange. Der vorliegende Gesetzesentwurf habe zu viele kritische Bereiche, deshalb werde sie dieser Vorlage nicht zustimmen.

Abg. Wiedermann stellt fest, dass das Gesetz nicht scharf genug sei. Die FPÖ wolle nicht eine Entwicklung, wie sie am Mondsee stattgefunden habe, wo nur mit einem Grundstück Profit gemacht wurde. Außerdem werde befürchtet, dass im neuen Gesetz Schlupflöcher enthalten seien, die zu einer Verschandelung der Landschaft führen könnten.

Abg. Wimmreuter sagt, dass die Position der Gemeinden in Zukunft wesentlich besser sei, als im alten Gesetz. Die Parteistellung der Gemeinden im Bewilligungsverfahren sei positiv zu sehen. Mit der Definition des Begriffes „Campieren“ seien die sogenannten „Holzhütten“ verhindert worden.

Im Besonderen wird festgehalten:

Durch den Entfall der Anführung von einzelnen Maßnahmen, die wesentliche Änderungen darstellen, wird vermieden, dass etwa jegliche Änderung einer Einrichtung (= Bau zur Unterbringung der für einen Campingplatz bestimmten Infrastruktur), unabhängig davon, ob sie geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, einer Bewilligung nach dem Campingplatzgesetz bedarf. Dies würde sogar so weit gehen, dass auch solche Maßnahmen erfasst wären, die nach dem Baupolizeigesetz keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Die Eignung, ob eine Maßnahme, die eine Einrichtung oder einen Stellplatz (Z 3 bzw 4) betrifft, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich beeinträchtigen kann, etwa in Richtung sanitäre Erfordernisse oder Nachbarschaft, ist daher im Einzelfall zu beurteilen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 372 vorgeschlagene Gesetz wird mit der Änderung beschlossen, dass im § 2 Z 5 die Wortfolge "insbesondere die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen und die Errichtung von Stellplätzen," entfällt.

Salzburg, am 11. April 2013

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Obermoser eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. April 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

